

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

zur Information

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0029

Betreff: öffentlich Modellprojekt "Poollösung zur Schulassistenz" Einreicher: Fachbereich Soziales und Inklusion Erstellungsdatum: 09.01.2023 Freigabedatum: Beratungsfolge: Empfehlung Entscheidung Datum der Sitzung Gremium 25.01.2023 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Durchführung des zeitlich begrenzten Modellprojektes "Poollösung zur Schulassistenz" in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 an den folgenden drei Schulen der Landeshauptstadt: Evangelische Grundschule Babelsberg Karl-Foerster-Schule (Grundschule) Fontane Oberschule mit Primarstufe (geplanter Zeitraum des Modellprojektes 01.08.2023 bis 31.07.2026). Um die in Aussicht stehenden Landesmittel zur anteiligen Finanzierung zu sichern, sollen im laufenden Aufstellungsprozess zum Doppelhaushalt 2023/2024 die entsprechenden städtischen Mittel in Höhe von 64.000 € berücksichtigt werden. Über die jährlichen Evaluationsergebnisse ist die Stadtverordnetenversammlung über eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Nein Ja, in folgende OBR: Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

| Finanzielle Auswirkungen? Das Formular "Darstellung der finanziellen Auswirkungen | _ | Ja ge beizufügen | | | | | | | | |
|--|--------------------|----------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Fazit Finanzielle Auswirkungen: | | | | | | | | | | |
| Die Gesamtkosten des Modellprojektes belaufen sich auf jährlich 186.000 €. Das Land beabsichtigt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe (Landesamt für Soziales und Versorgung – LASV) eine Projektförderung. Diese wird in Höhe von 122.000 € erwartet. Eine Entscheidung des LASV steht noch aus. Es verbleiben somit Projektkosten auf Seiten der LHP in Höhe von ca. 64.000 €. Der Eigenmittelanteil der LHP i.H.v. 64.000 € soll im laufenden Aufstellungsbeschluss zum Doppelhaushalt 2023 / 2024 berücksichtigt werden, um die entsprechenden Fördermittel des Landes zu sichern. Das Vorhaben steht unter Haushaltsvorbehalt. | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Oberbürgermeister | Geschäftsbereich 1 | Geschäftsbereich 2 | | | | | | | | |
| | Geschäftsbereich 3 | Geschäftsbereich 4 | | | | | | | | |
| | Geschäftsbereich 5 | | | | | | | | | |

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| Wirts chafts wachs tum fördern, Arbeits platzan- gebot erhalten bzw. aus bauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von | Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungs- index Demografie | Bewertung Demografie- relevanz |
|--|---------------|--|--|---|----------------------------------|--------------------------------------|
| | 1 | | 3 | | 70 | mittlere |

| Klimaauswirk | ungen | | |
|---------------|-------------|---|-------|
| positiv | negativ | X | keine |
| Fazit Klimaau | swirkungen: | | |
| | | | |

Begründung:

Ziel

Schüler*innen, denen das Lernen oder ein angemessenes soziales Verhalten aufgrund einer (drohenden) Behinderung schwerfällt, brauchen besondere Unterstützung, um ihre individuellen Potenziale zu entfalten und vom Bildungsangebot der Schule bestmöglich profitieren zu können. Ihre Lernfreude zu erhalten, die Fähigkeit zum Lernen zu entwickeln und den Lernwillen zu stärken sind wesentliche Intentionen des vorliegenden Konzeptes. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, darunter Leistungen der Eingliederungshilfe, sind ein wichtiger Baustein, um dies zu erreichen. Schüler*innen werden beim Lernen und in ihrer Entwicklung mit dem Ziel unterstützt, am Ende der Schulzeit möglichst einen beruflich anschlussfähigen Schulabschluss zu erhalten und ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich gestalten zu können. Auch im Nachmittagsbereich bei der Betreuung in schulangegliederten Horten ist eine Unterstützung in diesem Sinne mitunter erforderlich.

Mit der Poollösung zur Schulassistenz soll ein Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung in der Praxis der Schulassistenz in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden. Die vorliegende Poollösung wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe erstellt, die systemübergreifend zusammengesetzt ist. Mitglieder sind Vertreter*innen des Fachbereichs Soziales und Inklusion der Stadtverwaltung Potsdam mit Zuständigkeit für alle jungen Potsdamer mit Behinderung sowie Vertreterinnen des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel und der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle Potsdam. Die konzeptionelle Beratung der Arbeitsgruppe wird durch die Kooperationsstelle inklusives Aufwachsen (KiA) bei der kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung geleistet. Die Steuerung des Projektes erfolgt über eine Steuerungsgruppe, die sich aus Mitgliedern der beteiligten Institutionen zusammensetzt.

Auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und dem dort verbrieften Recht auf eine inklusive Bildung knüpft das Konzept an das Leitbild und den Teilhabeplan 2.0 der Stadt Potsdam an.

Von der Einzelfallhilfe zur Poolassistenz

Nach der gegenwärtigen Gewährungspraxis wird dem individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe (EGH) zur Teilhabe an Bildung dahingehend entsprochen, dass ein Stundenumfang für die Assistenzleistung zur Unterstützung des Kindes im Unterricht festgelegt wird, der in Form von Einzelbetreuung (1:1 Prinzip) umgesetzt wird. Dadurch fehlt allerdings die Flexibilität beim Einsatz am Kind sowie bei der Unterstützung in der Klasse. Zeiten, in denen ein anspruchsberechtigtes Kind keine Unterstützung braucht, führen nicht selten zu Leerlauf bei den Schulassistenzen.

Wenn mehrere Schüler*innen in einer Klasse Anspruch auf EGH haben, kommt es nicht selten dazu, dass neben der Lehrkraft mehrere weitere Personen gleichzeitig im Unterricht tätig sind, die sich jedoch nur um die ihnen zugeordneten Schüler*innen kümmern. Nach der gängigen Auffassung in der Praxis "dürfen" keine anderen Schüler*innen als die "Bezugskinder" unterstützt werden. Diese Auffassung führt auch zu Hindernissen bei der Krankheitsvertretung bzw. dazu, dass die Einsatzmöglichkeit für die Assistenzen oftmals entfallen, wenn deren Bezugskinder in der Schule fehlen

Die geschilderte Praxis führt daneben zu einer gewissen Stigmatisierung der betreffenden Schüler*innen und teilweise zu einer Abhängigkeit der jungen Menschen von den für Assistenz eingesetzten Personen.

Die Notwendigkeit zur Veränderung der bestehenden Praxis ergibt sich aus pädagogischen und aus verfahrensbedingten Gründen. Eine Fortsetzung der bisherigen Verwaltungspraxis erscheint nicht zielführend. Vielmehr bedarf es eines erweiterten Verständnisses von Assistenz, das sowohl Unterstützung bedarfsdeckend im Einzelfall sicherstellt, als auch der gesamten Lerngruppe zur Verfügung steht.

An der Schule werden die für das Schuljahr zugewiesenen und bewilligten Leistungen zur Teilhabe an Bildung in einem Zeitbudget (Pool) gebündelt. Die vorhandenen zeitlichen Ressourcen aus Eingliederungshilfeleistungen sowie den Betreuungswochenstunden (BWS) für sonstiges pädagogisches Personal werden zusammengefasst und fließen in den Pool zur Schulassistenz ein. Der Pool steht zur bedarfsgerechten Unterstützung aller Kinder flexibel an der Schule zur Verfügung. Die personellen Ressourcen werden über die bereits in Potsdam tätigen Leistungserbringer von Schulassistenzen zur Verfügung gestellt.

Aus der Perspektive der Schüler*innen, der Schulgemeinschaft und der beteiligten Akteure ergeben sich die folgenden Ziele:

- Schüler*innen erhalten eine individuelle, verlässliche und bedarfsdeckende Unterstützung im schulischen Alltag.
- Leistungen zur Schulassistenz stehen flexibel und auch präventiv zur Verfügung.
- Die beteiligten Schulen können mit einer verlässlichen Ausstattung zur Schulassistenz planen.
- Die beteiligten freien Träger der Eingliederungshilfe verzeichnen eine verbesserte Planbarkeit beim Personaleinsatz sowie eine höhere Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umsetzung der Leistungen zur Schulassistenz.
- Die regionale Schulaufsicht implementiert multiprofessionelle Teams an der Schule und optimiert die Wirksamkeit von Leistungen zur Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung
- Der Träger der Eingliederungshilfe erreicht durch die Neugestaltung eine weiterhin bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen zur Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, eine bessere Steuerungswirkung zu erreichen und dem überproportionalen Fallzahlenanstieg im Bereich der Schulassistenz entgegenzuwirken.
- Die Schulassistenz erfährt eine Qualitätsentwicklung an den beteiligten Schulen auch im Hinblick auf die zu entwickelnde berufsgruppenübergreifende Kooperation.

Schulen im Modellprojekt

Das Modell zur Schulassistenz soll durch die genannten Schulen durchgeführt und ggf. angepasst werden. Die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen werden durch die Steuerungsgruppe in den Jahren 2022/2023 getroffen, sodass mit Schuljahresbeginn 2023/2024 die Umsetzung in den Schulen erfolgen kann. Die Erprobung und Weiterentwicklung des Modells unterliegt einer Evaluierung und wird wissenschaftlich begleitet.

Folgende Schulen nehmen an dem Modellprojekt teil (Kriterien der Auswahl siehe Konzept):

- Evangelische Grundschule Babelsberg
- Karl-Foerster-Schule (Grundschule)
- Fontane Oberschule mit Primarstufe

Grundsätzlich ist die Ausweitung der Poollösung auf die Betreuung in den Horten im Sinne eines ganzheitlichen Herangehens, das vom Kind ausgeht sinnvoll und möglich. Die behinderungsbedingten Bedarfe, die vormittags durch den Pool abgedeckt werden, sind am Nachmittag und im Rahmen der Hortbetreuung in großen Teilen ebenso vorhanden. Aufgrund der bestehenden komplexen Trägerstruktur und der unterschiedlichen Formen der Hortbetreuung in Potsdam ist diese Erweiterung mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden, die einer

längerfristigen Planung und Problembetrachtung bedürfen. Daher erfolgt die Einführung des Modells zunächst auf die Schulen begrenzt. Im Rahmen der Projektbegleitung ist die Konzipierung einer Ausweitung der Assistenzleistungen auf den Hort vorgesehen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Modellprojekt "Poolösung von Schulassistenz" ☐ Nein ⊠ Ja 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? 2. Nein Nein □Ja Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Nein □Ja 3. Teilweise Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 3140030 und 3634300 Bezeichnung: Eingliederungshilfe-Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | lst- Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|-------------------------------------|-----------------|------------|------------|------------|------------|-----------|-------------|
| Ertrag laut Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ertrag neu | 0 | 0 | 134.300 | 134.300 | 134.300 | 0 | 402.900 |
| Aufwand laut Plan | -5.460.196 | -4.316.000 | -6.260.000 | -6.458.000 | -6.672.000 | 0 | -23.706.000 |
| Aufwand neu | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | -5.460.196 | -4.316.000 | -6.260.000 | -6.458.000 | -6.672.000 | 0 | -23.706.000 |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | -5.460.196 | -4.316.000 | -6.125.700 | -6.323.700 | -6.537.700 | 0 | -23.303.100 |
| Abweichung zum Planansatz | 0 | 0 | 134.300 | 134.300 | 134.300 | 0 | 402.900 |

- 5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.
- 6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitge- stellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahme- ende | Gesamt |
|-----------------------------------|-------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Investive Einzahlungen neu | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Investive Auszahlungen laut Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Investive Auszahlungen neu | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Finanzhaushalt neu | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abweichung zum Planansatz | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| 7. für | Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. 31400 Bezeichnung Eingliederungshilfe-Leistungen zur Teilhabe an Bildu seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gedeckt. | |
|-----------|--|-------------|
| 8. | Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? | ⊠ Nein □ Ja |

von Vollzeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein
Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung

| 9. | Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. | ☐ Nein ⊠ Ja | | | | |
|----|------------------------------------|-------------|--|--|--|--|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

<u>Grundsätzliches:</u> Leistungen der Eingliederungshilfe werden in Einzelfällen gem. § 35a SGB VIII (seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 112 SGB IX (körperlich, geistig, mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche) bewilligt und ausgezahlt. Für die Leistungen gem. § 112 SGB IX erfolgt eine 85 %-Refinanzierung von Seiten des Landes (Landesamt für Soziales und Versorgung - LASV). Die SGB VIII Leistungen sind kommunale Leistungen und nicht erstattungsfähig.

<u>Das Modellprojekt:</u> Für das Modellprojekt Poolen von Schulassistenzen werden in 3 Modellschulen die individuellen Assistenzleistungen durch einen Pool an Assistenzen ersetzt. Die pflichtige Leistungserbringung von Eingliederungshilfe als Schulassistenz ist in der Form eines infrastrukturellen Poolmodells allerdings eine freiwillige kommunale Leistung. Konkrete Umsetzungsvorgaben auf Bundes- und Landesebene sind nicht vorhanden. Es gibt modellhafte Ansätze in anderen deutschen Kommunen. Inhaltlich wird auf das, der Beschlussvorlage beiliegende Konzept verwiesen.

<u>Der Ansatz:</u> Der Pool setzt sich aus den bisherigen ermittelten Einzelbedarfen zusammen, welche um einen 15 % Puffer erweitert werden. Der Puffer dient der präventiven Arbeit der Assistenzen in den Klassen nach Maßgabe und unter Koordination der Schule. Hierdurch werden langfristig weitere Bedarfe vermieden.

Somit ergeben sich Bedarfe je Schule:

Evangelische Grundschule Babelsberg: 16 Fälle (davon 9 SGB IX) mit durchschnittlich 35 h Assistenzbedarf / Woche = 560 h / Woche (Puffer somit 84 h / Woche) gesamt = 644 h / Woche

Karl-Foerster-Grundschule: 8 Fälle (davon 1 SGB IX) mit durchschnittlich 25 h Assistenzbedarf / Woche = 200 h / Woche (Puffer somit 30 h / Woche) gesamt = 230 h / Woche

Fontane Oberschule: 4 Fälle (davon 0 SGB IX) mit durchschnittlich 25 h Assistenzbedarf / Woche = 100 h / Woche (Puffer somit 15 h / Woche) gesamt = 115 h / Woche

durchschnittlicher Kostensatz / h = 34,80 € (Durchschnitt aller aktuell gültiger Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern)

Somit ergeben sich wöchentlich finanzielle Bedarfe je Schule i.H.v.:

Evangelische Grundschule Babelsberg: $644 \text{ h} / \text{Woche} * 34,80 \in = 22.411,20 \in (\text{davon Puffer: } 2.923,20 \in)$ Karl-Foerster-Grundschule: $230 \text{ h} / \text{Woche} * 34,80 \in = 8.004,00 \in (\text{davon Puffer: } 1.044,00 \in)$ Fontane Oberschule: $115 \text{ h} / \text{Woche} * 34,80 \in = 4.002,00 \in (\text{davon Puffer: } 522,00 \in)$

Grundsätzlich sind die bisherigen Einzelbedarfe aufgrund des Fallbestandes als pflichtige Leistungen in der Haushaltsplanung mitberücksichtigt. Als Mehraufwände neben den pflichtigen Leistungen sind somit die Kosten des Puffers zu berücksichtigen. Es ergibt sich folglich ein monatliches Volumen des Puffers von rund 18.000 € für alle drei Schulen. Auf ein Jahr ergeben sich somit Mehrausgaben für den Puffer in Höhe von 216.000 Euro. Weiterhin bedarf es eine Projektbegleitung und -evaluation, sowie weiterer mit dem Projekt zusammenhängender Kosten. Im Doppelhaushalt 23 / 24 sind hierfür 100.000 € pro Jahr eingeplant.

Da mit der Poollösung sowohl SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung, als auch Leistungen gem. § 35a SGB VIII angesprochen werden (in beiden Fällen Schulassistenz), erfolgt zur Ermittlung der erstattungsfähigen Teile idealerweise die hälftige Aufteilung der zusätzlichen Bedarfe auf beide Produktkonten.

| Im Rahmen der Projektfinanzierung ist vorgesehen, dass die Erstattung der Mehraufwendungen nach SGB IX über den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LASV) erfolgt. Bei einer vollumfänglich positiven Entscheidung wären 85 % der dort geplanten Mehraufwände erstattungsfähig, also jährlich voraussichtlich 134.300 €, sofern die geplanten Projektkosten ebenfalls übernommen werden. (216.000 + 100.000 = 316.000 / 2 = 158.000 * 85 % = 134.300) Die städtischen Anteile belaufen sich demnach auf 64.000 € / Jahr. |
|--|
| Die vorgestellte Planung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Doppelhaushaltes 2023/2024. Die kommunalen Eigenanteile i.H.v. 64.000 € pro Jahr, sollen im Aufstellungsverfahren zum Doppelhaushalt 2023 / 2024 berücksichtigt werden. |
| 7 202 i Bordonaigt Wordon. |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| Anlagen: ☑ Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen |
| (Interne Pflichtanlage!) |
| Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen) |



Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel

Kommunales Modellprojekt

"Poollösung zur Schulassistenz"

in der Landeshauptstadt Potsdam

geplante Laufzeit vom

01.08.2023 bis 31.07.2026



Kommunales Modellprojekt "Poollösung zur Schulassistenz" in der Landeshauptstadt Potsdam

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Einleitung | 3 |
|-------|---|------------|
| 2. | Ausgangslage | 3 |
| 2.1. | Erläuterung zu verwendeten Begrifflichkeiten bei der Schulassistenz | 4 |
| 2.2. | Antragsverfahren und organisatorische Aspekte | 5 |
| 2.3. | Umsetzung von Eingliederungshilfe zur Schulassistenz bisher | 6 |
| 2.4. | Umsetzung von inklusiven Strukturen in Schule | 7 |
| 3. | Poollösung zur Schulassistenz | 8 |
| 3.1. | Zielorientierung inklusive Bildung und Erziehung | 9 |
| 3.2. | Prämissen für die Umsetzung der Poollösung | 10 |
| 3.3. | Beteiligte Schulen und Träger | 11 |
| 3.4. | Bedarfsermittlung und Ressourcenbemessung im Modellprojekt | 11 |
| 3.4.1 | 1. Ressourcenbemessung der jährlichen Anzahl der Assistenzstunden am Schuls | tandort 12 |
| 3.4.2 | 2. Verfahren der Bedarfsermittlung | 13 |
| 3.4.3 | 3. Bedarfsermittlungsverfahren im ersten Projektjahr | 15 |
| 4. | Rolle, Aufgaben und Qualifikation der Schulassistenz | 17 |
| 4.1. | Aufgaben von Schulassistenz | 17 |
| 4.1.1 | 1. Aufgaben bei der Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team | 19 |
| 4.2. | Anforderungen an die Qualifikation der Schulassistent*innen | 20 |
| 5. | Qualitätssicherung und -entwicklung | 20 |
| 5.1. | Datenschutz und Schweigepflicht im Modellprojekt | 21 |
| 6. | Einführung des Modellprojektes und Begleitung der Schulen | 21 |
| Anha | ang 1 - Rechtsgrundlagen | 23 |
| Anha | ang 2 – Abkürzungsverzeichnis | 24 |
| Anha | ang 3 - Übersicht Ablauf im Modellproiekt "Poollösung zur Schulassistenz" | 25 |

1. Einleitung

Schulen in Potsdam sind Schulen für ALLE Kinder.¹. Das kommunale Modellprojekt "Poollösung zur Schulassistenz" ermöglicht jungen Potsdamer*innen diese Erfahrung und leistet einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit in der Bildung.

Schüler*innen, denen das Lernen oder ein angemessenes soziales Verhalten aufgrund einer (drohenden) Behinderung schwerfällt, brauchen besondere Unterstützung dabei, ihre individuellen Potenziale zu entfalten und vom Bildungsangebot der Schule bestmöglich profitieren zu können. Ihre Lernfreude zu erhalten, die Fähigkeit zum Lernen zu entwickeln und den Lernwillen zu stärken sind wesentliche Intentionen des vorliegenden Konzeptes. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, darunter Leistungen der Eingliederungshilfe, sind ein wichtiger Baustein, um dies zu erreichen. Schüler*innen werden beim Lernen und in ihrer Entwicklung mit dem Ziel unterstützt, am Ende der Schulzeit möglichst einen beruflich anschlussfähigen Schulabschluss zu erhalten und ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich gestalten zu können. Auch im Nachmittagsbereich bei der Betreuung in schulangegliederten Horten ist eine Unterstützung in diesem Sinne mitunter erforderlich.

Auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und dem dort verbrieften Recht auf eine inklusive Bildung knüpft das Konzept an das Leitbild und den Teilhabeplan 2.0 der Stadt Potsdam an.

Mit der Poollösung zur Schulassistenz soll ein Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung in der Praxis der Schulassistenz in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden. Das Konzept wurde im Rahmen der gleichnamigen Steuergruppe erstellt, die systemübergreifend zusammengesetzt ist. Mitglieder sind Vertreter*innen des Fachbereichs Soziales und Inklusion der Stadtverwaltung Potsdam mit Zuständigkeit für alle jungen Potsdamer mit Behinderung sowie Vertreterinnen des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel und der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle Potsdam. Die Prozessbegleitung der Steuergruppe wird durch das Projekt "Kooperation für inklusives Aufwachsen" (KiA) bei der kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung geleistet.

2. Ausgangslage

Die personelle Ausstattung in Brandenburger Schulen wird von mehreren unterschiedlichen Stellen sichergestellt. Durch das staatliche Schulamt werden Lehrer*innen sowie Sonderpädagog*innen als pädagogisches Personal vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg bereitgestellt und deren Einsatz in den Schulen gesteuert. Zusätzlich erfolgt die Zuweisung von sonstigem pädagogischem Personal (auch als pädagogische Unterrichtshilfe (puH) bezeichnet) nach einem festgelegten Verteilerschlüssel in Schulen für Gemeinsames Lernen.

Zu diesem Personal werden derzeit im Einzelfall durch den Träger der Eingliederungshilfe in kommunaler Zuständigkeit weitere Assistenzen für einzelne Schüler*innen im Rahmen der Teilhabe an Bildung

¹ Kinder sind gemäß der UN-Kinderrechtskonvention alle jungen Menschen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendliche, als die sich viele junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr selbst bezeichnen würden, sind jeweils eingeschlossen, wenn sie nicht extra erwähnt werden.

gemäß den §§ 35a SGB VIII und 112 SGB IX sowie der Eingliederungshilfeverordnung gewährt. Diese sind dann individuell für ein, maximal für zwei Kinder verantwortlich und unterstützen diese im lebenspraktischen und teilweise auch im erzieherischen Bereich. Leistungen von Schul- und Hortassistenz werden getrennt betrachtet, auch wenn diese teilweise durch dieselbe Person erbracht wird.

Die beschriebenen Leistungen sind in unterschiedlichen Leistungssystemen verortet, werden von unterschiedlichen Behörden beschieden und von unterschiedlichen Leistungsträgern getragen bzw. finanziert. Das führt in der Umsetzung zu Herausforderungen, aus denen heraus der Wunsch erwächst, Teilhabeleistungen zu bündeln und abgestimmter zu gestalten.

Hinzu kommt, dass eine trennscharfe Aufgabenverteilung zwischen schulischen Kräften und den eingesetzten Assistenzen der Eingliederungshilfe nicht der täglichen Realität in Schulen entspricht. Vielmehr ist von einer kooperativen Leistung aller Beteiligten auszugehen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Schüler*innen an Bildung zum Ziel hat.

2.1. Erläuterung zu verwendeten Begrifflichkeiten bei der Schulassistenz

Auf Grund der im bundesweiten Fachdiskurs bislang fehlenden Begriffsbestimmung für die Profession von Berufstätigen, die junge Menschen am Ort Schule bei der Teilhabe am Lernen sowie am Schulleben unterstützen, wird dem Konzept eine Einordnung und Erläuterung der verwendeten Begrifflichkeiten vorangestellt.

Bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung handelt es sich wie zuvor erwähnt um mehrere Leistungen, die, je nach dem, aus welchem System heraus sie erbracht werden, unterschiedlich bezeichnet werden. Eine einheitliche, von fachlichen Standards geprägte Begrifflichkeit existiert im Fachdiskurs bundesweit nicht. Beispielsweise besteht für den Begriff der Schulassistenz eine Vielzahl von synonym genutzten Begriffen. Schulhelfer, Einzelfallhelfer, Schulbegleiter, Integrationsassistenz sind hier die gängigsten.

Die Bezeichnungen entspringen einerseits unterschiedlichen Perspektiven, je nach Kontext, in dem sie verwendet werden. Im Verwaltungs- oder Justizkontext entspricht die Bezeichnung einer juristischen Perspektive nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage, wie beim Begriff "Eingliederungshelfer*in, gemäß den Leistungen zur Eingliederungshilfe nach den §§ 35a SGB VIII und 112 SGB IX. Auch die Begriffe "sonstiges pädagogisches Personal" und "sonstiges Personal" stammen aus dem Brandenburgischem Schulgesetz, § 68 und sind eher juristisch geprägt. Bezeichnungen aus einer inhaltlichen Perspektive lauten ohne Anspruch auf Vollständigkeit Schulassistent*in, pädagogische Unterrichtshilfe, Integrationshelfer*in oder Inklusionshelfer*in (in Brandenburg nicht gebräuchlich). Einer gewissen Pragmatik folgend, werden Assistent*innen auch als Einzelfallhelfer*innen bezeichnet. Alle Bezeichnungen weisen Unschärfen und Überschneidungspotential auf.

Auch bei den übergeordneten, themenbezogenen Bezeichnungen sind mehrere Begriffe gebräuchlich: Eingliederungshilfe in der Schule, Schulbegleitung, Schulassistenz, Integrationshilfe ...

Für die konzeptionellen Ausführungen hat sich die Arbeitsgruppe "Poollösung zur Schulassistenz" mit einem inhaltlichen Bezug auf die weiter gefassten Begriffe "Schulassistenz", "Schulassistentin" bzw.

Schulassistent" verständigt. Darunter versteht die Arbeitsgruppe Eingliederungshelfer*innen gemäß SGB VIII und IX sowie das sonstige pädagogische Personal und sonstige Personal gemäß BrbSchulG. Soweit Eindeutigkeit in Bezug auf die Anspruchsgrundlagen erforderlich ist, werden diese benannt.

2.2. Antragsverfahren und organisatorische Aspekte

Die bestehende Praxis bei der Gewährung und Umsetzung von Eingliederungshilfe bringt für alle Beteiligten Hürden mit sich, die nachfolgend aus mehreren Perspektiven beschrieben werden.

Im bisherigen Verfahren zur Beantragung einer schulbegleitenden Assistenz, wird durch die Eltern.² zunächst ein mehrseitiger Antrag eingereicht, um alle wichtigen Daten zu erheben, die Entbindung von der Schweigepflicht zu erhalten und gleichzeitig hinreichend über Rechte und Pflichten beim Leistungsbezug, sowie den Datenschutz zu informieren. Anschließend werden Stellungnahmen der Schulen eingeholt und die amtsärztliche Begutachtung des Kindes beauftragt. Auch eine Hospitation in der Schule wird im Regelfall mit den Eltern vereinbart und durch eine Sozialarbeiterin des ärztlichen Dienstes durchgeführt. Nach der Bewilligung wird dann durch die Eltern nach einer geeigneten Person zur Umsetzung der Assistenz gesucht. Hierfür stehen in der Landeshauptstadt mehrere Leistungserbringer zur Verfügung.

Alles in allem bedarf es trotz großer Anstrengung aller am Verfahren zur Einzelfallprüfung Beteiligten einer zeitlichen Komponente, die zwischen ein paar Tagen und mehreren Monaten liegen kann. Zeit, in der keine Assistenz am Kind ist, um ggf. bereits kurzfristig notwendige Unterstützung und Hilfe zu ermöglichen. Die Schulen sind mit der Erstellung der Schulberichte teilweise ebenfalls mehrere Wochen beschäftigt, wodurch sich die Verfahren weiter in die Länge ziehen können. Die Leistungserbringer haben außerdem vermehrt Schwierigkeiten, geeignetes Personal in der erforderlichen Anzahl, Qualifikation und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

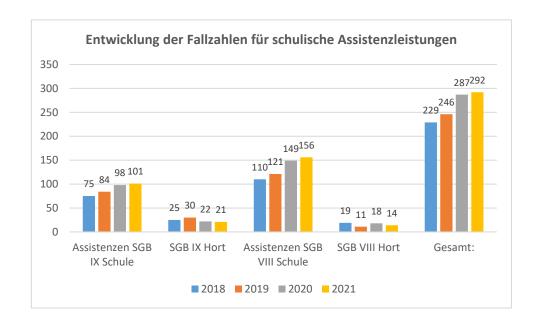
Gleichzeitig sieht sich die Stadtverwaltung mit stetig steigenden Antrags- und Fallzahlen für schulische Assistenzleistungen konfrontiert.

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------------------------|------|------|------|------|
| Assistenzen SGB IX Schule | 75 | 84 | 98 | 101 |
| SGB IX Hort | 25 | 30 | 22 | 21 |
| Assistenzen SGB VIII Schule | 110 | 121 | 149 | 156 |
| SGB VIII Hort | 19 | 11 | 18 | 14 |
| Gesamt: | 229 | 246 | 287 | 292 |

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen (alle im Jahr bewilligten Assistenzen) in den Jahren von 2017 bis 2021

Vor allem bei den Kindern mit (drohender) seelischer Beeinträchtigung ist ein großer Fallzahlanstieg in den letzten Jahren zu verzeichnen. Der hohe Bedarf an Assistenzen ist mit dem bisherigen Verfahren nicht in der nötigen kurzen Verfahrensdauer und aus Gründen des Personalmangels nicht mehr in jedem Fall abzudecken.

² Der Begriff "Eltern" wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet und schließt die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten mit ein.



Beim Anstieg der Fallzahlen ist auch die steigende Gesamtzahl der Schüler*innen zur berücksichtigen. In der Landeshauptstadt sind seit 2015 fast 4.000 Schüler*innen mehr zu beschulen³, was für die Schulstruktur insgesamt eine erkennbare Mehrbelastung darstellt.

2.3. Umsetzung von Eingliederungshilfe zur Schulassistenz bisher

Nach der gegenwärtigen Gewährungspraxis wird dem individuellen Rechtsanspruch auf EGH zur Teilhabe an Bildung dahingehend entsprochen, dass ein Stundenumfang für die Assistenzleistung zur Unterstützung des Kindes im Unterricht festgelegt wird, der in Form von Einzelbetreuung (1:1 Prinzip) umgesetzt wird. Dadurch fehlt allerdings die Flexibilität beim Einsatz am Kind sowie bei der Unterstützung in der Klasse. Zeiten, in denen ein anspruchsberechtigtes Kind keine Unterstützung braucht, führen nicht selten zu Leerlauf bei den Schulassistenzen.

Wenn mehrere Schüler*innen in einer Klasse Anspruch auf Eingliederungshilfe (EGH) haben, kommt es nicht selten dazu, dass neben der Lehrkraft mehrere weitere Personen gleichzeitig im Unterricht tätig sind, die sich jedoch nur um die ihnen zugeordneten Schüler*innen kümmern. Nach der der gängigen Auffassung in der Praxis "dürfen" keine anderen Schüler*innen als die "Bezugskinder" unterstützt werden. Diese Auffassung führt auch zu Hindernissen bei der Krankheitsvertretung bzw. dazu, dass die Einsatzmöglichkeit für die Assistenzen oftmals entfallen, wenn deren Bezugskinder in der Schule fehlen.

Die geschilderte Praxis führt daneben zu einer gewissen Stigmatisierung der betreffenden Schüler*innen und teilweise zu einer Abhängigkeit der jungen Menschen von den für Assistenz eingesetzten Personen.

Die Notwendigkeit zur Veränderung der bestehenden Praxis ergibt sich aus pädagogischen und aus

-

³Erhebungsstand Januar 2021

verfahrensbedingten Gründen. Eine Fortsetzung der bisherigen Verwaltungspraxis erscheint nicht zielführend. Vielmehr bedarf es eines erweiterten Verständnisses von Assistenz, das sowohl Unterstützung bedarfsdeckend im Einzelfall sicherstellt als auch der gesamten Lerngruppe zur Verfügung steht.

Nachfolgend wird das Modell der Poolbildung von Schulassistenzen näher erläutert und dessen Umsetzung in der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagen

2.4. Umsetzung von inklusiven Strukturen in Schule

Um zu verdeutlichen, wie inklusive Strukturen in Schule bereits umgesetzt werden und wie sie modellhaft für eine "Gesamtpoollösung" stehen können, wird das Konzept der Landesregierung Brandenburg zum "Gemeinsamen Lernen in der Schule" hinsichtlich seiner Bündelung der Ausstattung für Schüler*innen mit vermuteten Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und emotionale- und soziale Entwicklung skizziert. ⁴ In den genannten Förderbedarfen werden Ressourcen als Pool unabhängig davon eingesetzt, ob diese als sonderpädagogischer Förderbedarf in einem förmlichen Verfahren festgestellt worden sind.

Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel: Für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) zieht nicht mehr der förmlich festgestellte Förderbedarf die Ausstattung für Unterstützungsleistungen nach sich. Vielmehr ist die Schule über einen festgelegten Verteilungsschlüssel mit Ressourcen (Lehrerwochenstunden / Betreuungswochenstunden) ausgestattet, um in einem multiprofessionellen Team eine pädagogische Unterstützung und Begleitung beim Lernen gewährleisten zu können.

Dieser Paradigmenwechsel zeigt sich in der veränderten Ressourcenzuteilung der Schulorganisation, Schulstruktur und der Schulentwicklungsplanung. Um das Etikettierungsdilemma der Ressourcenzuteilung aufzulösen, wird seit dem Schuljahr 2017 /2018 eine konsequente Pauschalierung der Ressourcenzuweisung in Form eines Pools für gemeinsames Lernen (GL-Pool) umgesetzt. Dieser wird flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt. Somit kann rascher auf sich verändernde Umstände reagiert und einer Verhärtung von Problemlagen entgegengewirkt werden.

Dennoch kann es über die in der Schule vorhandenen Ressourcen hinausgehend individuell Bedarf an Förder- und Unterstützungsleistungen geben, die in anderen Sozialsystemen verortet sind. Ziel des hier vorliegenden Konzeptes ist es, den Poolansatz auf alle Förder- und Unterstützungsbedarfe auszuweiten, soweit dies individuell möglich ist. Dafür ist rechtskreisübergreifend die Bündelung der Ausstattung aller in Schule pädagogisch professionell Tätigen notwendig.

7

⁴ Für SuS mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen wie Sehen, Hören, autistisches Verhalten, körperlich motorische Entwicklung und geistige Entwicklung gibt es vom Pool zusätzliche Ressourcen

3. Poollösung zur Schulassistenz

An der Schule werden die für das Schuljahr zugewiesenen und bewilligten Leistungen zur Teilhabe an Bildung in einem Zeitbudget (Pool) gebündelt. Die vorhandenen zeitlichen Ressourcen aus Eingliederungshilfeleistungen sowie den Betreuungswochenstunden (BWS) für sonstiges pädagogisches Personal werden zusammengefasst und fließen in den Pool zur Schulassistenz ein.

Der Pool steht zur bedarfsgerechten Unterstützung aller Kinder flexibel an der Schule zur Verfügung. Die personellen Ressourcen werden über die bereits in Potsdam tätigen Leistungserbringer von Schulassistenzen zur Verfügung gestellt.

Schüler*innen erhalten bei Bedarf einfach und unkompliziert Zugang zu Schulassistenz, welche auch die Begleitung im Ganztag einschließt.

Die Unterstützung durch die Schulassistenten ist perspektivisch unabhängig von förmlichen Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. der Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Der neue konzeptionelle Ansatz soll auch präventiv Wirkung entfalten, um dem Entstehen von förmlich festzustellendem Förderbedarf sowie einer seelischen Behinderung frühzeitig vorzubeugen. Die Unterstützung der Schulassistent*innen können alle Schüler*innen in Anspruch nehmen, die temporär oder längerfristig Bedarf dafür haben.

Grundsätzlich ist die Ausweitung der Poollösung auf die Betreuung in den Horten im Sinne eines ganzheitlichen Herangehens, das vom Kind ausgeht, sinnvoll, möglich und mit dem seit Juni 2021 geltenden Kinder- und Jugendstärkungsgesetz grundsätzlich geboten. Gemäß § 22a ist die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung im allgemeinen Hort nunmehr der Regelfall⁵. Die behinderungsbedingten Bedarfe, die vormittags durch den Pool abgedeckt werden, sind am Nachmittag und im Rahmen der Hortbetreuung in großen Teilen ebenso vorhanden.

Aufgrund der bestehenden komplexen Trägerstruktur und der unterschiedlichen Formen der Hortbetreuung in Potsdam ist diese Erweiterung mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden. Daher erfolgt die Einführung des Modells zunächst auf die Schule begrenzt.

Im Rahmen der Projektbegleitung wird die Möglichkeit der Konzipierung einer Ausweitung der Assistenzleistungen auf den Hort bis zum Beginn des SJ 2024-25 geprüft.

Die Einleitung und Durchführung notwendiger Verfahren zur förmlichen Feststellung für sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Anträge auf Eingliederungshilfe, bei sehr umfangreichen individuellen Bedarfen, sind davon unbenommen. Den derzeitigen rechtlichen Grundlagen entsprechend erfolgt in diesen Fällen die gesonderte Antragstellung durch die Eltern. Der Fragebogen dazu ist bei der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle (SpFB) Potsdam sowie beim Fachbereich Soziales und Inklusion erhältlich, dessen Mitarbeiter*innen bei der Beantragung der Leistungen beraten und unter-

⁵ Verwiesen wird an dieser Stelle auf die amtlichen Hinweise des MBJS zur Auslegung des §22a Abs. 4 SGB VIII auf Seite 232 im Amtsblatt 18 des 31. Jahrgangs vom 11.05.2022

stützen. Vor individueller Einzelfallentscheidung wird sichergestellt, dass Leistungen des Pools ausgeschöpft wurden und der individuelle Bedarf mit dem infrastrukturellen Angebot nachweislich nicht gedeckt werden kann.

Eine nachvollziehbare Begründung ist im Einzelfall ggfs. zu geben, falls im Laufe des Schuljahres über Pool hinaus Leistungen zur individuellen Bedarfsdeckung erforderlich werden. Beispiele dafür könnten ein neu auftretender Bedarf an medizinisch-therapeutischen Leistungen sein oder die Neuaufnahme eines Kindes mit Behinderung an der Schule.

Die Grundlage der Unterstützungsleistungen bildet der Pool, welcher für die jeweilige Schule vereinbart wurde. Das Antragsverfahren soll kindzentriert und verwaltungsarm ausgestaltet werden.

3.1. Zielorientierung inklusive Bildung und Erziehung

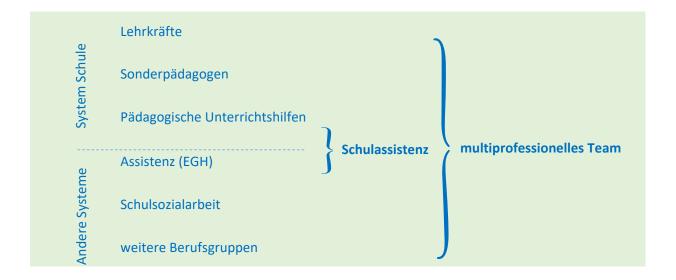
Die am kommunalen Modellprojekt beteiligten Schulen entwickeln sich zu inklusiven Bildungsstandorten weiter, an denen Kinder und Jugendliche als Individuen mit unterschiedlichen Potentialen und Unterstützungsbedarf eine Struktur zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung am Ort Schule vorfinden.

Dazu ist eine systematische und qualitative Weiterentwicklung der bisherigen Formen von Eingliederungshilfe und Schule hin zur Poollösung zur Schulassistenz vorgesehen, durch die eine bedarfsdeckende Unterstützung gewährleistet ist und der Ressourceneinsatz dafür effektiver gestaltet wird.

Die pädagogische, erzieherische und betreuerische Arbeit wird in berufsgruppenübergreifend zusammengesetzten Teams geleistet. Diese Teams entwickeln sich zu multiprofessionellen Teams, in denen gleichberechtigte Teammitglieder partnerschaftlich auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Dazu gehören auch mehr gemeinsame Absprachen zur Unterrichtsgestaltung, da beispielsweise Lehrkräfte und Schulassistent*innen zusammen im Unterricht tätig sind.

Dem konzeptionellen Ansatz folgend wird in den am Modellprojekt beteiligten Schulen künftig ausschließlich der Begriff Schulassistenz verwendet. Diese Berufsgruppe umfasst die Mitarbeiter*innen mit Anstellung beim Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel (bisher als pädagogische Unterrichtshilfen, pUH bezeichnet bzw. "sonstiges pädagogisches Personal" It. Brandenburgischem Schulgesetz) und diejenigen mit Anstellung beim Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.

Übersicht: Pädagogische Dimension der Zusammensetzung des multiprofessionellen Teams in der Schule



Aus der Perspektive der Schüler*innen, der Schulgemeinschaft und der beteiligten Akteure ergeben sich die folgenden Ziele:

- Schüler*innen erhalten eine individuelle, verlässliche und bedarfsdeckende Unterstützung im schulischen Alltag.
- Leistungen zur Schulassistenz stehen flexibel und auch präventiv zur Verfügung.
- Die beteiligten Schulen können mit einer verlässlichen Ausstattung zur Schulassistenz planen.
- Die beteiligten freien Träger der Eingliederungshilfe verzeichnen eine verbesserte Planbarkeit beim Personaleinsatz sowie eine höhere Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umsetzung der Leistungen zur Schulassistenz.
- Die regionale Schulaufsicht implementiert multiprofessionelle Teams an der Schule und optimiert die Wirksamkeit von Leistungen zur Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung
- Der Träger der Eingliederungshilfe erreicht durch die Neugestaltung eine weiterhin bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen zur Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, eine bessere Steuerungswirkung zu erreichen und dem überproportionalen Fallzahlenanstieg im Bereich der Schulassistenz entgegenzuwirken.
- Die Schulassistenz erfährt eine Qualitätsentwicklung an den beteiligten Schulen auch im Hinblick auf die zu entwickelnde berufsgruppenübergreifende Kooperation.

3.2. Prämissen für die Umsetzung der Poollösung

Die Steuergruppe Poollösung zur Schulassistenz hat Prämissen für die Umsetzung der Poollösung erarbeitet, die ein entwicklungsförderliches Umfeld und angemessene Rahmenbedingungen für das Modellprojekt gewährleisten sollen.

• Die an der Umsetzung des Modellprojektes beteiligten Institutionen teilen eine potentialorientierte Haltung, die ALLE jungen Menschen darin unterstützt, an einer allgemeinen Schule zu lernen.

- Die individuell vollständige Bedarfsdeckung an Leistungen zur Schulassistenz wird gewährleistet (Rechtsanspruch).
- Die Bedarfsanmeldung ist angemessen und die Ressourcenbemessung auskömmlich.
- Schulen, die das Poolmodell umsetzen, verankern die Poollösung zur Schulassistenz in ihrem Schulprogramm und setzen ihre personellen Ressourcen im Sinne dieses Konzeptes ein.

3.3. Beteiligte Schulen und Träger

Für die Auswahl der Schulen, die für die Mitwirkung im Modellprojekt gewonnen werden sollen, wurden mehrere Kriterien berücksichtigt. Um eine Poollösung realisieren zu können müssen mehrere Schüler*innen einen Assistenzbedarf haben. Das Modell soll an verschiedenen Schulformen erprobt werden. Ein weiteres Auswahlkriterium war ein starkes Ansteigen der Fallzahlen

Modellschulen

- 1. Evangelische Grundschule Babelsberg
- 2. Karl-Foerster-Schule (Grundschule)
- 3. Fontane-Oberschule mit Primarstufe

in den letzten Jahren an einer Schule. Im Ergebnis einer entsprechenden Analyse wurden die nebenstehend aufgeführten Schulen für das Modellprojekt vorgeschlagen und haben ihr Interesse an der Mitwirkung bereits signalisiert.

Schulen, die an dem Modellprojekt mitwirken, verankern die Poollösung zur Schulassistenz in ihrem Schulprogramm.

An dem Modellprojekt können sich grundsätzlich alle in der Stadt Potsdam tätigen Träger der Schulassistenz beteiligen. Im Rahmen entsprechender Vereinbarungen verpflichten sich die beteiligten Träger dem Konzept.

3.4. Bedarfsermittlung und Ressourcenbemessung im Modellprojekt

Die Pollösung soll erstmals im Schuljahr 2023/24 zum Tragen kommen und für zunächst drei Jahre erprobt werden. Die ausreichende personelle Ausstattung des Pools ist der wichtigste Faktor für eine erfolgreiche Implementation. Voraussetzung für die gemeinsame Erbringung von Leistungen zur Schulassistenz durch eine Person an mehrere Schüler*innen ist die Sicherstellung der individuellen Bedarfsdeckung. Sowohl die Abbildung einer bedarfsgerechten Assistenz im Einzelfall, als auch die präventiven Ansätze müssen sich für die jeweilige Schule nachvollziehbar ergeben.

Die Umstellung von der antragsbasierten Einzelfallhilfe auf das Poolmodell erfordert daher ein neues Verfahren der Bedarfsermittlung. An dieses sind folgende Anforderungen gestellt:

Der ermittelte Bedarf:

- deckt den individuellen Bedarf und Rechtsanspruch ab
- deckt unvorhersehbare, nicht planbare Bedarfe ab
- enthält zusätzliche Ressourcen für eine präventiv ausgerichtete Schulassistenz im Poolmodell des multiprofessionellen Teams an Schulen
- ist für alle Beteiligten transparent

3.4.1. Ressourcenbemessung der jährlichen Anzahl der Assistenzstunden am Schulstandort

Die Personalbedarfe im Schuljahr 2021/22 für Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, werden im Konzept für die beispielhafte Ressourcenbemessung im Modellprojekt angesetzt. Das Schaffen einer Datenbasis und Erprobung eines Verfahrens für die Ressourcenbemessung ist Teil des Modellprojektes und wird im Verlauf stetig geprüft. Bei Bedarf werden zulässige Anpassungen von Kriterien zur Ressourcenbemessung vorgenommen. Ziel ist die möglichst realistische Abbildung der tatsächlichen Bedarfe anhand allgemeiner und von Schule zu Schule vergleichbarer Faktoren.

Die Gesamtanzahl der Assistenzstunden setzt sich aus drei Säulen zusammen:

Anzahl der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf an Eingliederungshilfe

Ermittlung im Rahmen der im Ü1/Ü7 festgestellten Bedarfe in den Förderschwerpunkten:

- geistige Entwicklung
- autistisches Verhalten
- Hören und Sehen
- körperliche und motorische Entwicklung
- emotionale-soziale Entwicklung

unter Beteiligung des Trägers der EGH

Plus 5 % an den ermittelten Assistenzstunden am Standort für unplanbare Bedarfe zur unterjährigen Nachsteuerung (Puffer)

Plus 10 % an den ermittelten Assistenzstunden aller Poolschulen als zusätzliche Präventionsressource – indikatorenbasierte Verteilung

ür

der Eingliederungshilfe durchgeführt. In diesen werden diejenigen Kinder besprochen, die einen potentiellen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Die so ermittelte Anzahl der Schüler*innen mit Förderbedarf wird durch die Schule im Rahmen der jährlichen Schulinklusionskonferenz als Ansatz für den Umfang des Pools eingebracht. Die Ergebnisse der Förderausschussverfahren bilden die Grundlage für die Festsetzung der Stundenanzahl an Assistenzleistungen durch die Schulen und den Träger der Eingliederungshilfe in den Inklusionskonferenzen. Bedarfsanmeldung und Ressourcenzuweisung sollen angemessen und auskömmlich erfolgen. Das bedeutet, dass auch Zeiten für regelmäßig notwendige Abstimmung und Reflexion im multiprofessionellen Team berücksichtigt werden.

Schwankungen im Bedarf während des Schuljahres sind in das Personalstundenbudget grundsätzlich eingerechnet. Ein im Schuljahresverlauf hinzukommender Bedarf wird ausgeglichen, sofern er nach Prüfung individuell notwendig und erheblich ist. Beispielsweise kann die Neuaufnahme von Schüler*innen mit Behinderung und einem ganztägigen Betreuungsbedarf eine erneute Zuweisung von Personalstunden erforderlich machen. Im Schuljahr kurzfristig auftauchende, zusätzliche Bedarfe werden von den Schulen an den Träger der Eingliederungshilfe gemeldet, von diesem geprüft und bei unzureichender Abdeckung durch zusätzliche Stundenzuweisungen ausgeglichen. Für kleinere Schwankungen im Laufe des Schuljahres ist generell ein Puffer eingeplant. Er beträgt 5% der ermittelten Stundenbedarfe an Assistenzleistungen.

Durch die sozialräumliche Segregation und schulwahlbedingte soziale Selektion der Schüler*innenschaft in Potsdam verdichten sich an einigen Standorten Problemlagen und Herausforderungen in besonderem Maße. Mit der Bemessung der Präventionsressource anhand eines Sozial- und Integrationsindikators werden besondere Belastungslagen und Bedarfe, insbesondere zur Unterstützung von Schüler*innen mit emotional-sozialen Entwicklungsstörungen oder traumatisierten, geflüchteten Kindern, an den Schulstandorten, berücksichtigt.

Die Verteilung der Präventionsressource auf die Schulstandorte erfolgt anhand von drei Kriterien:

1. Anzahl der Schüler*innen am Schulstandort

2. Sozialindikator: Bedarfe im Kontext familiärer sozio-ökonomischer Risikolagen

Erfasst wird die Anzahl der Schüler*innen, die in einkommensarmen Haushalten leben.

Indikator: Anzahl der lernmittelbefreiten Schüler*innen nach der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997, (GVBI.II/97, [Nr. 07], S.88) § 12 (1)⁶

3. Integrationsindikator: Bedarfe im Kontext der Integration von zugewanderten oder geflüchteten jungen Menschen im Bildungssystem mit keinen oder geringen Sprachkenntnissen

Erfasst wird die Anzahl der Schüler*innen, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um mit Erfolg am Regelunterricht teilnehmen zu können.

Indikator: Anzahl der Schüler*innen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen nach der Eingliederungsschulruhensverordnung nach der Eingliederungsschulruhensverordnung (EinglSchuruV) vom 4. August 2017 (GVBI.II/17, [Nr. 43]) §1 (2)⁷

3.4.2. Verfahren der Bedarfsermittlung

Die standortbezogene Bedarfsermittlung basiert auf folgenden Schritten:

Ü1/Ü7 Verfahren / Förderausschüsse (Februar-Mai)

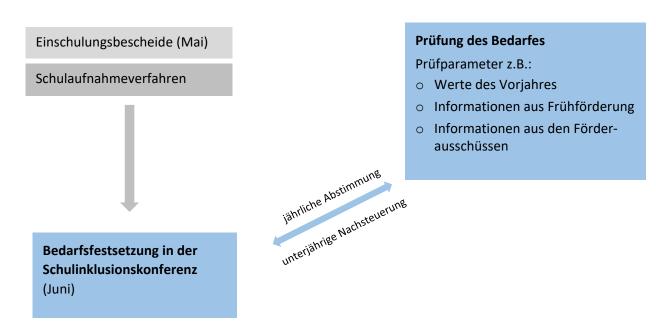
Teilnahme des Trägers der
Eingliederungshilfe

Die Anzahl der lernmittelbefreiten Schüler*innen wird jährlich vom Bereich 235 Bau- und Betrieb Kita / Schulen erhoben und liegt in der Regel im Oktober des neuen Schuljahres vor.

Die Anzahl der Schüler*innen, die unter diese Verordnung fallen, wird vom Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zum Schuljahresanfang erhoben.

⁶ Von dem Eigenanteil zur Anschaffung der Lernmittel befreit sind Schüler*innen bzw. Sorgberechtigte, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Gesetzbuch – Sozialhilfe – oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches SGB – Grundsicherung für Arbeitsuchende – erhalten (Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997, (GVBI.II/97, [Nr. 07], S.88) § 12 (1)

⁷ Unter diese Verordnung fallen SuS, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keine (hinreichenden) Deutschkenntnisse verfügen, um am Regelunterricht mit Erfolg teilnehmen zu können. Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung - EinglSchuruV) vom 4. August 2017 (GVBI.II/17, [Nr. 43]) §1 (2)



Die Anzahl der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf in den verschiedenen Förderschwerpunkten wird in der jährlichen Schulinklusionskonferenz spätestens zu Ende Juni für das kommende Schuljahr besprochen und festgesetzt. An der Konferenz beteiligt sind: je ein*er Vertreter*in der Schulleitung, der SpFB, der Schulaufsicht, des Trägers der EGH, der Lehrkräfte, der Schulsozialarbeit, der beteiligten Leistungserbringer ggf. mit Schulassistent*innen sowie der Elternvertreter*innen.

In den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, autistisches Verhalten, Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung geben die Feststellungen im Ü1-Verfahren einen relativ genauen Überblick der Bedarfe von Schüler*innen, die neu in das Schulsystem eintreten. Die in der Inklusionskonferenz festgestellten Bedarfe sind dementsprechend durch die Ergebnisse der Förderausschussverfahren untersetzt.⁸

Der Bedarf an Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten im emotionalen-sozialen Bereich nimmt seit den 1990 Jahren stetig zu. Er liegt nach den Beobachtungen der Fachkräfte deutlich höher als die förmlich festgestellten Bedarfe. Die Feststellung eines Bedarfes im Schwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung im Ü1-Verfahren erfolgt nur bei einer starken Ausprägung.

Aufgrund der hohen und offenen Entwicklungsdynamik von Kindern in diesem Alter wurden bisher Diagnosen überwiegend zu einem späteren Zeitpunkt bei entsprechenden Beobachtungen vorgenommen. Um die Beschulung von Kindern mit Unterstützungsbedarf in diesem Förderbereich zu unterstützen, erhalten die Schulen zusätzliche Assistenzstunden im Rahmen der Präventionsressource.

⁸ Die Bedarfsdeckung im Förderschwerpunkt Lernen erfolgt durch Stundenzuweisungen für Sonderpädagog*innen und Pädagogische Unterrichtshilfen durch das Staatliche Schulamt.

3.4.3. Bedarfsermittlungsverfahren im ersten Projektjahr

Zum Start des Modellprojektes erfolgt die Bedarfsermittlung anhand der Fortschreibung der Assistenzstunden aus dem Vorjahr zuzüglich des Puffers (5%) für unplanbare Bedarfe und der Präventionsressource (10%).

Eine Übersicht, in welcher der Ablauf im Modellprojekt bezogen auf ein Schuljahr dargestellt ist, befindet sich im Anhang 3.

Berechnung Stundenbedarf und -verteilung des Stundenpools an den drei Modellstandorten zu Beginn des Modellprojektes

| Anzahl SuS Anzahl SuS Schule davon SuS m. (drohender) Behinderung | | | Assistenzstunden - Fortschreibung/Bedarfsermittlung Schulen | | | 5 % Puffer – unplanbare Bedarfe | Präventionsressource 10% (PV) | | Ermittlung der Präventionsressourd | | | | |
|--|--------|----|--|---|----|---------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|---|---|--------------------------|---|-------------------------------------|
| | Schulc | | enanzahl/Wo | tstund Stunden /Wo Personen Anz. shl /Wo (durchschnittl. schnittl pro Assistent*in) | | | | | Lernmittelbefreiung* | | Sprachfö | rderbedarf | Ante Schule an all der Poo |
| | | | | | | Stunden / Woche | Prozentualer Anteil PV | PV in Wochenstunde n | SuS m. einer Lernmittelbefr eiung | Anteil an allen SuS m. L. an den Poolschule n in % | SuS nach EinglSchuruV | Anteil an allen SuS nach EinglSchuruV a. d. Poolschulen in % | |
| Evangelische Grundschule Babelsberg | 302 | 11 | 330 | 30 | 11 | 16,5 | 7,7 | 4,8 | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | 2 |
| T.Fontane- Oberschule | 469 | 4 | 104 | 26 | 4 | 5,2 | 65,5 | 40,8 | 134 | 81,7 | 113 | 79,0 | 3 |
| Karl-Foerster Grundschule | 539 | 7 | 189 | 27 | 7 | 9,45 | 26,8 | 16,7 | 30 | 18,3 | 30 | 21,0 | 4 |
| Gesamt | 1310 | | 623 | | | 31,15 | | 62,3 | 164 | | 143 | | |

^{*} Die Daten zur Berechnung der Präventionsressource sind für den Indikator Lernmittelbefreiung an der Evangelischen Grundschule Babelsberg noch zu erheben. Daher ist diese Darstellung nur beispielhaft für die Berechnung zu sehen.

Die Daten dieser Tabelle beruhen auf Erhebungen 2021 und dienen der Anschauung. Sie werden entsprechend zum Modellbeginn aktualisiert.

4. Rolle, Aufgaben und Qualifikation der Schulassistenz

Die Klärung von Aufgaben und Rollen zwischen den an Schule tätigen Berufsgruppen bedarf nach einer anfänglichen grundsätzlichen Klärung im Modellprojekt kontinuierlich der Reflektion. Die Zusammensetzung der Schülerschaft und der Belegschaft am Schulstandort unterliegt einer stetigen Veränderung, sodass erarbeitete Vereinbarungen regelmäßig aufgefrischt, ggfs. erneuert oder angepasst werden müssen. Nachfolgend sind Aufgaben und Rollenverständnis für die Schulassistenz entsprechend dem bundes- und landesweiten Fachdiskurs und den Erfahrungen aus der Landeshauptstadt Potsdam beschrieben.

4.1. Aufgaben von Schulassistenz

Schulassistent*innen unterstützen Schüler*innen entsprechend ihrem individuellen Bedarf beim Lernen während des Unterrichts im Klassenverband, während der Wahrnehmung von Ganztagsangeboten sowie während ihres Aufenthaltes im Hort.

Das allgemeine Aufgabenprofil der Schulassistenz richtet sich im Modellprojekt nach den in der Orientierungshilfe zur Schulbegleitung⁹ aufgeführten Tätigkeiten, die nachfolgend zitiert werden (vergleiche dazu auch "Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion").¹⁰.

Zitat: "Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung ein:

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- (simultane) Übersetzung des Unterrichts (=Gebärdensprachdolmetscher)
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen

⁹ Vergleiche "Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools", Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, BAGüS-Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Juni 2019

¹⁰ "Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion, Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise, Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung; Nr. 81, Juni 2016, ISSN: 2366-1437

- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

An der Regelschule lassen sich danach die Tätigkeiten der Schulassistenz in fünf Bereiche aufteilen. Zitat aus der vorgenannten Quelle:

- "Lebenspraktische Hilfestellungen
- Hilfen zur Mobilität
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Krisen: Vorbeugung und Hilfestellung
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern"

Die vorgenannten Tätigkeitsmerkmale beziehen sich zunächst auf die Schulassistenz für Kinder mit (drohenden) seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderungen einschließlich der Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Autismus.

Die im Modellprojekt als Pool organisierte Schulassistenz bezieht auch das sonstige pädagogische Personal. (pädagogische Unterrichtshilfen) ein, welches dem Grundsatz nach gruppen- und klassenbezogen eingesetzt wird. Daher ist die Aufgabenbeschreibung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 08.03.2017. ebenfalls zu berücksichtigen. Nachfolgend wird daraus zitiert:

"Die Aufgaben sind nach Absprache mit der jeweiligen Klassenlehrkraft insbesondere:

- die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den Unterricht sowie Einleitung pädagogischer Maßnahmen zur Motivation der Schülerinnen und Schüler,
- die Hilfestellung bei der individuellen Arbeit von Schülerinnen und Schülern, durch z. B. Aufsicht und Präsenz an Lernstationen, Arbeit mit Wochenplänen und anderen Formen von Unterricht, die eine Differenzierung und Individualisierung der Lernentwicklung verstärken,

-

¹¹ Gemäß § 68 BrbSchulG

¹² Anlage 3 <u>Aufgaben des sonstigen pädagogischen Personals</u> zum Schreiben der Leiterin der Abt. 2, MBJS an die Schulleiterinnen und Schulleiter vom 08.03.21

- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Aneignung und Festigung von Unterrichtsinhalten,
- die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Bedienung von Schreib-, Arbeits- und Technikgeräten,
- die Begleitung zum Sport- und Schwimmunterricht sowie die Unterstützung von Fürsorge und Aufsicht in Unterrichtsstunden mit höheren körperlichen oder technischen Anforderungen sowie in Pausen.
- Die Begleitung Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 BrbSchulG, dass Schulassistent*innen selbständig Unterricht erteilen.

Die Übertragung von Klassenaufsichtspflichten auf die Schulassistent*innen ist schulrechtlich ausgeschlossen.

Die multiprofessionelle Kooperation beinhaltet folgende weitere Aufgaben:

- Regelmäßiger Austausch und Abstimmungen im multiprofessionellen Team
- Teilnahme an schulischen Gremien nach Bedarf
- Beratung von Eltern und Teilnahme an Elterngesprächen
- Aufgaben der Qualitätssicherung

Die konkreten auf Schüler*innen bezogenen Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Modellprojektes zu Beginn des Projektes im multiprofessionellen Team gemeinsam abgestimmt. Die täglichen Aufgaben werden dem individuellen Bedarf folgend jeweils zwischen Klassenleiter*innen bzw. den Fachlehrkräften und den Schulassistent*innen abgestimmt.

4.1.1. Aufgaben bei der Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team

Die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller pädagogischen Kräfte am Schulstandort. Damit die Schulassistent*innen die im Punkt 4.1 benannten Kooperationsaufgaben wahrnehmen können, ist es notwendig, dass jede Schule für sich passende Strukturen für die berufsgruppenübergreifende Kooperation schafft. Dazu gehören die Planung und Einrichtung von regelmäßigen Terminen mit den erforderlichen Beteiligten. Neben den Schulassistent*innen brauchen auch die beteiligten Lehrkräfte Zeit dafür. In Verantwortung der Schulleitung liegt es, Kooperationszeiten einzuräumen.

An Absprachen im multiprofessionellen Team kann je nach Bedarf auch die Schulsozialarbeit einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für die jährlich vorgesehene Inklusionskonferenz.

Die Koordinierung des Einsatzes obliegt der Schule, da die pädagogischen Fachkräfte die Schüler*innen am besten kennen und die Unterstützung jeweils dem tagaktuellen Bedarf anpassen können. Dazu fungiert eine Lehrkraft der Schule als Koordinator*in für Schulassistenz. Die Koordination ist Anlauf-

stelle für alle Schulassistenzen und dient darüber hinaus als fester Ansprechpartner der Leistungserbringer. Auch beim Leistungserbringer wird eine feste Ansprechperson für die Koordination des Pools festgelegt.

4.2. Anforderungen an die Qualifikation der Schulassistent*innen

Bisher sind Assistenzkräfte der Eingliederungshilfe meist unter der Begrifflichkeit der Nichtfachkraft als Einzelfallhelfer eingesetzt. Dies ist für die meisten der unter 4.1 dargestellten Tätigkeiten ausreichend, da sich die zu unterstützenden Tätigkeiten auf die lebenspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Schulalltages beschränken. Im individuell festgestellten Bedarfsfall kommen Fachkräfte als qualifizierte Assistenzen zum Einsatz. Bedarfe im Bereich von seelischen Behinderungen sollen im Rahmen von Fachkraftassistenzen begleitet werden.

Die eingesetzten Schulassistent*innen werden durch Weiterbildungen und Schulungen von den Leistungserbringern auf ihre Tätigkeiten vorbereitet und bedürfen bei einfachen Assistenzkräften darüber hinaus keiner fachlichen Abschlüsse im Bereich Pädagogik oder Pflege. Auch bei der Poollösung ist künftig nicht bei jeder Tätigkeit eine fachliche Ausbildung erforderlich. Vielmehr sind die Motivation und eine inklusive an den Potentialen der Schüler*innen orientierte Haltung der eingesetzten Schulassistent*innen weiterhin entscheidend. Hier erfolgt die Sicherung des Personals über die Perspektive einer sichereren Anstellung als bisher, da die Ressourcen im Pool für ein ganzes Schuljahr fest vereinbart werden sollen.

Der Bedarf an qualifizierter Schulassistenz wird im Zusammenhang mit den jährlichen Gesprächen zur Auswertung und Ressourcenbemessung geklärt. Dabei wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von qualifizierten Assistenzkräften und Nichtfachkräften geachtet.

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

Für das Handlungsfeld der Schulassistenz bestehen bundesweit bisher keine fachlichen Standards. In Anlehnung an gute Praxis in mehreren Berufsfeldern wie der Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Sozialpädagogik, therapeutische Settings, Heilpädagogik und Pädagogik werden im Modellprojekt folgende Anforderung an die Qualitätssicherung und -entwicklung gestellt.

- Bezahlte Kooperationszeiten für Abstimmung, Reflektion und Fallberatung.
- Aussagekräftige Dokumentation der Arbeit in effizienter Form
- Gemeinsame Fortbildung der Schulassistent*innen und dazu Bündelung der Fortbildungsressourcen in den Systemen.
- Regelmäßige Abstimmung und Reflektion im multiprofessionellen Team zu Rollen, Aufgaben, gemeinsamer Tätigkeit im Unterricht und Zusammenarbeit mit den Eltern.
- Bereitstellung von Ressourcen zur Supervision und Aufnahme in die Kooperations- und Arbeitsverträge.
- Jährliche Evaluationskonferenz mit allen Modellschulen.

- Gestaltung von sozial- und qualitätssichernden Rahmenbedingungen.
- Begleitung des Modellprojektes durch die Steuergruppe und eine externe wissenschaftliche Evaluation.
- Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel, der Stadt Potsdam sowie den mitwirkenden Schulen, in den Rechte und Pflichten festgehalten sind.

Alle im Modellprojekt beteiligten Institutionen sichern mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zu, die vorgenannten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung umzusetzen.

5.1. Datenschutz und Schweigepflicht im Modellprojekt

Die im Modellprojekt tätigen Mitarbeiter*innen sind den gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz sowie zur Schweigepflicht verpflichtet. Bei einer gemeinsamen Tätigkeit während des Unterrichts steht einer gemeinsamen Reflektion von Lehrkräften und Schulassistent*innen zu beobachteten Lernfortschritten oder Verhalten nichts entgegen. Für darüber hinaus gehende Absprachen, z. B. Fallbesprechungen mit weiteren Beteiligten müssen von den Sorgeberechtigten Entbindungen von der Schweigepflicht eingeholt werden. Dies betrifft u. a. die vorgesehenen Inklusionskonferenzen. Handreichungen zum korrekten Umgang mit personenbezogenen Daten werden im Modellprojekt erarbeitet. Anregungen dafür gibt neben den Vorschriften der Anstellungsträger die Fachbroschüre "Alles was Recht – Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit"¹³.

6. Einführung des Modellprojektes und Begleitung der Schulen

Ziel ist es, alle Beteiligtengruppen transparent zu informieren und für die Mitwirkung am Modellprojekt zu gewinnen bzw. bei der Umsetzung zu begleiten.

Der Meilensteinplan umfasst folgende Schritte und wird durch die "Steuergruppe Poollösung zur Schulassistenz" bedarfsorientiert fortgeschrieben und zeitlich geplant:

- Gespräche mit den Beteiligten an den Schulstandorten unter Einbeziehung der Träger der Schulassistenz und von Elternvertreter*innen.
- Entwicklung von Methoden und Umsetzung von Maßnahmen, um Schüler*innen bei der Einführung und Umsetzung angemessen zu beteiligen.
- Schaffung der notwendigen Voraussetzungen im Verwaltungsverfahren.
- Erarbeitung von Kooperationsverträgen zwischen der LH-Potsdam, dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel und den beteiligten Schulen.

¹³Alles was Recht ist -Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit. Eine Orientierung für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Schulen im Land Brandenburg, Lehmann/Radewagen/Stücker, Herausgeberin Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe, kobra.net GmbH, Potsdam 2019, abgerufen am 21.08.2022 unter https://www.kobranet.de/fileadmin/user-upload/Projekte/Landeskooperationsstelle-Schule--Jugendhilfe/Brosch%C3%BCren/Brosch%C3%BCre Datenschutz-Web-Datei.pdf

- Information im politischen Raum und Erwirken entsprechender Entscheidungen bzw. ggfs. notwendiger Beschlussfassungen.
- Klärung der Vergabenotwendigkeit für Leistungen zur Schulassistenz und ggfs. Durchführung eines Antragsverfahrens auf Zuwendung bzw. eines Vergabeverfahrens
- Ausschreibung der wissenschaftlichen Evaluation
- Erarbeitung von Evaluationskriterien
- Während der Modellphase werden die Modellschulen durch die Steuergruppe Poollösung zur Schulassistenz begleitet.
 - Die Schulleitung und Inklusionsbeauftragte/r sind für die Vorbereitung und Steuerung des inklusiven Schulentwicklungsprozesses verantwortlich.
 - Die Schulassistenz wird als neues Schulpersonal unterstützt und eingearbeitet.
 - o Arbeitszeiten, Auftrag und Verantwortlichkeiten der Schulassistenz werden festgelegt
 - Regelmäßige Treffen zwischen Schulassistenz, Klassenleitung, Inklusionsbeauftragten,
 Schulleitung und Träger finden statt.
 - o Gemeinsame Ziele für das Kind / die Lerngruppe werden formuliert / verabredet.
 - o Gemeinsame Maßnahmen werden geplant und umgesetzt.
 - o Ergebnisse werden ausgewertet im Hinblick auf die Zielerreichung. (Evaluation)

Das vorliegende Konzept entspricht dem Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen in der Steuergruppe Poollösung zur Schulassistenz zum Zeitpunkt der Einbringung des Modellprojektes in den politischen Entscheidungsfindungsprozess zur Umsetzung.

Im Zusammenhang mit den Beratungen zur Einführung des Modells mit den Schulen und Trägern sind Änderungsvorschläge zu erwarten und willkommen. Ebenso ist die Fortschreibung im Projektverlauf vorgesehen, um fachlich angezeigte Anpassungen aus der Reflektion der Projekterfahrungen und Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Evaluation möglichst schnell vornehmen zu können. Insofern handelt es sich bei dem Konzept um eine Arbeit im Prozess.

Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

Für die Gewährung und Umsetzung von Leistungen zur Schulassistenz gelten folgende Rechtsgrundlagen.

Gemäß § 29 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) gilt der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts. Das bedeutet, dass junge Menschen mit und ohne (drohende) Behinderungen vorrangig gemeinsam in der Schule lernen. Die sonderpädagogische Förderung von Schüler*innen ist im § 31 BbgSchulG in Verbindung mit der Sonderpädagogik-Verordnung (SoPV) geregelt. Gemäß § 68 BbgSchulG können neben Lehrkräften auch Schulassistent*innen als s. g. "sonstiges pädagogisches Personal" an Schulen tätig sein.

Leistungen zur Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulbildung erhalten Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung. Handelt es sich um eine körperliche, geistige und/oder Sinnesbehinderung, ergibt sich der Anspruch auf Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulbildung seit 01.01.2020 auf § 112 SGB IX.

Beruht die Behinderung auf einer (drohenden) seelischen Erkrankung, finde sich die Anspruchs-grundlage in § 35a SGB VIII, der aber hinsichtlich der Aufgaben, Ziele und Leistungen auf die Regelungen zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verweist.

Die Möglichkeit und das Erfordernis einer gemeinsamen Leistungserbringung an mehrere Anspruchsberechtigte sind in § 112 Absatz 4 SGB IX geregelt. Maßgeblich dafür sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung gemäß § 117 SGB IX. Zu beachten ist außerdem das Antragserfordernis gemäß § 108 SGB IX und die Anforderungen bezüglich der Teilhabeplanung und des Gesamtplanverfahrens.

Anhang 2

Anhang 2 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung Begriff

BrbSchulG Brandenburgisches Schulgesetz
BWS Betreuungswochenstunden

EGH Eingliederungshilfe

FB Sul Fachbereich Soziales und Inklusion
GL Schule für gemeinsames Lernen
GL-Pool Pool für gemeinsames Lernen

GT Ganztagsschule

LASV Landesamt für Soziales und Versorgung

Förderschwerpunkt "emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache"

LES (gemeint ist hier Sprachentwicklung)

LWS Lehrerwochenstunden

MBJS Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

puH pädagogische Unterrichtshilfe

S Schule(en)

SGB Sozialgesetzbuch

SJ Schuljahr

SpFB Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle

SR Schulrat/Schulrätin
StSchA Staatliches Schulamt
SuS Schülerinnen und Schüler

Tr Träger

Verfahren am Übergang von der Kita zur Schule bzw. von der Grundschule zur Se-

Ü1/Ü7-Verfahren kundarstufe 1 (von der 6. zur 7. Klassenstufe)

Anhang 3

Anhang 3 - Übersicht Ablauf im Modellprojekt "Poollösung zur Schulassistenz"

| 2022 | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember | | | |
|--------------|-------------------------------------|------------------|----------------|---------------|---------------|---|------------------|----------------|----------|--|--|--|
| | Wissenschaftliche Begleitung planen | | | | | | | | | | | |
| | Personel | le Ressourcen si | ichern, zusät: | zliche Ressou | ırcen prüfen, | n, Einbeziehung MBJS prüfen, Fortbildung der Assistenzen planen | | | | | | |
| | | Haushal | ts- und Ress | ourcenplanu | ng | | Po | schluss in SVV | | | | |
| Steuergruppe | | Gremienarb | eit (GSWI / E | Bildungsauss | chuss) | | Beschluss in SVV | | | | | |
| Steueigruppe | Mit-Finanzierung LASV klären | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | Einbindung Leistungserbringer | | | | | | |
| | | | | | | Auftakt Sch | ulen/StSchA 111 | 3.10/18-20.10 | | | | |
| | | | | | | Leistungsverträge vorbereiten | | | | | | |

| 2023 | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | |
|--------------|--|---------|------|----------------|-----|------|------|-------------------|--|
| Steuergruppe | Kooperationsvereinbarung Zwischen LH Potsdam u. StSchA Brb. | | | | | | | | |
| | | | | Projektauftakt | | | | Presse- termin | |
| | Prozesssteuerung | | | | | | | | |
| | Evaluationsplanung | | | | | | | | |
| | Begleitung der Akteure im Modellprojekt | | | | | | | | |

Anhang 3

| 2023 | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | |
|--------------------------|---|--------------------|--|-------|--|----------------------------------|------|--|
| | Fortschreibung Konzept Gemeinsames Lernen (Poollösung) Aufhau der Konnerationsstrukturen Konferer | | | | der Lehrkräfte z der Eltern onferenz | | | |
| Schule | | | Inklusionskonferenz (Bedarfsklärung, Sachbericht, Monitoring) | | | | | |
| Stadtverwaltung | | Antragsbearbeitung | | | | | | |
| Träger Schulassistenz | | | | | | | | |
| | | | | | | Ressourcenzumessung | | |
| | | | | | | Vertragsabschluss mit Träger | | |
| | | | | | Bereitstellung von Personal | | | |
| | | | | | | Fortbildung | | |
| | | | | | | Einsatzplanung Schulassistenz | | |

| SJ 2023-24 | August | September | Oktober | November | Dezember | Januar | Februar | | | |
|-----------------|-------------------------------|-----------|---------|----------|----------|--------|---------|--|--|--|
| Schule | Umsetzung Poollösung | | | | | | | | | |
| Schule | Kontinuierliche Konzeptarbeit | | | | | | | | | |
| Träger | Umsetzung Poollösung | | | | | | | | | |
| Schulassistenz | Childelian F 1 Control | | | | | | | | | |
| Stadtverwaltung | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

| SJ 2023-24 | März | April | Mai | Juni | Juli | | | | | |
|-----------------|-------------------------------|--|---|-----------------------------------|------|--|--|--|--|--|
| | Umsetzung Poollösung | | | | | | | | | |
| Schule | Evaluationsbericht SuS | | | | | | | | | |
| | Zwischenauswertung | | | | | | | | | |
| | (1 | Antragsformular Ü1-Verfahren - neue Kinde | | | | | | | | |
| Träger | Umsetzung Poollösung | | | | | | | | | |
| Schulassistenz | Evaluationsbericht SuS | | | | | | | | | |
| Stadtverwaltung | | Antragsbearbeitung | Inklusionskonferenz (Bedarfsklärung, Sachbericht, Monitoring) | | | | | | | |
| | Evaluation Hilfebedarf | | | S, SpFB, SR, Tr, FB, Sul, SchSozA | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Eevaluation | | | | Zwischenbericht | | | | | | |
| | | | | Ressourcenzumessung | | | | | | |
| | | | | Vertragsabschluss mit Träger | | | | | | |
| | | | Bereitstellung von Personal | | | | | | | |
| | | Fortbildung | | | | | | | | |
| | | Einsatzplanung Schulassistenz | | | | | | | | |